

## 1. Allgemeines

Der Lieferant anerkennt, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Selectchemie ("AEBS"), welche von Selectchemie nach alleinigem Ermessen von Zeit zu Zeit angepasst werden können, auf alle Verträge zwischen dem Lieferanten als Verkäufer und Selectchemie als Käufer oder Dienstleistungsbezüger zur Anwendung gelangen. Mit der Annahme einer Bestellung von Selectchemie akzeptiert der Lieferant die exklusive Geltung dieser AEBS. Der Lieferant stimmt zu, dass von diesen AEBS abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, ungültig sind und ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Selectchemie nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferanten und Selectchemie werden, selbst wenn sich Selectchemie solchen Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersetzt. Diese AEBS von Selectchemie gelten auch für nachfolgende Bestellungen von Selectchemie. Im Fall eines Konfliktes zwischen schriftlich vereinbarten Individualabreden und Bestimmungen dieser AEBS haben schriftliche Individualvereinbarungen Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen dieser AEBS.

## 2. Bestellungen

Bestellungen von Selectchemie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (Fax, E-Mail, Brief etc.) erfolgen. Mündliche Bestellungen, z.B. per Telefon, erfordern eine schriftliche Bestätigung durch Selectchemie. Abweichende Bedingungen des Lieferanten von der Bestellung von Selectchemie (etwa Preisänderungen und Wechselkursvorbehalte) sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Selectchemie gültig.

## 3. Auftragsausführung

Der Lieferant gewährleistet, dass die bestellten Güter die gemäss der Bestellung von Selectchemie vereinbarten Anforderungen erfüllen und Eigenschaften besitzen, welche als vom Lieferanten zugesicherte Eigenschaften betrachtet werden. Falls der Lieferant Muster zur Verfügung stellt, gelten die Eigenschaften der Muster betreffend Material und Verarbeitung für sämtliche folgenden Lieferungen als zugesichert. Der Lieferant gewährleistet, dass er Güter nach den jeweils aktuellen "good manufacturing practices" ("GMP"), wie sie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Übungen, Branchenregulierungen und anderen Standards gelten, herstellt.

## 4. Liefertermine

Die Liefertermine gemäss Bestellungen gelten, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung, als verbindliche Liefertermine. Der Lieferant hat Selectchemie über jede Verzögerung umgehend schriftlich zu informieren, und Selectchemie ist diesfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen ohne Vorwarnung und ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant haftet gegenüber Selectchemie für alle Schäden, die Selectchemie aus der Verzögerung entstehen. Liefertermine können nur schriftlich und gemeinsam abgeändert werden.

## 5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der massgebende Erfüllungsort für den Lieferanten und, damit verbunden, der Ort für den Übergang von Nutzen und Gefahr, ist der von Selectchemie bestimmte Erfüllungsort. Der Lieferant hat erst erfüllt, wenn Selectchemie sämtliche Güter an dem von Selectchemie bestimmten Erfüllungsort erhalten hat, die Güter sich in einem einwandfreien Zustand befinden und Selectchemie im Besitz der von Selectchemie verlangten Dokumente und Rechnungen ist.

## 6. Transport

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung trägt der Lieferant sämtliche Transportkosten, Zölle, Steuern usw. bis und mit Übergabe der Güter am Erfüllungsort. Gefährliche Güter müssen gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet werden. Erfüllt der Lieferant diese Verpflichtungen nicht, haftet er Selectchemie für sämtliche Selectchemie daraus entstehenden Schäden und verpflichtet sich, Selectchemie auf erste schriftliche Aufforderung hin vollständig schadlos zu halten.

## 7. Verpackung

Der Lieferant ist für sämtliche Schäden haftbar, die wegen mangelhafter Verpackung entstehen. Der Lieferant stimmt zu, dass Selectchemie berechtigt ist, Verpackungsmaterial an den Lieferanten zu retournieren und/oder dem Lieferanten die Entsorgung von Verpackungsmaterial zu belasten bzw. in Rechnung zu stellen.

## 8. Prüfung und Mängelrügen

Selectchemie oder ein Vertreter von Selectchemie wird die Lieferung innert angemessener Frist und, falls möglich, vor der Weiterverarbeitung der gelieferten Güter, überprüfen. Der Lieferant stimmt jedoch zu, dass Selectchemie, unabhängig von der Überprüfung durch Selectchemie, Rügen wegen Mängel während der ganzen Gewährleistungszeit rechtswirksam erheben kann. Zahlungen und andere Handlungen von Selectchemie gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsrechte von Selectchemie.

## 9. Sachgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet und sichert Selectchemie zu, dass die gelieferten Güter die geforderten Eigenschaften gemäss der Bestellung von Selectchemie und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, inklusive GMP, entsprechen. Eigenschaften der Güter, die von Selectchemie in der Bestellung erwähnt werden, gelten vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung als vom Lieferant zugesicherte Eigenschaften. Die Gewährleistungsfrist beträgt, vorbehaltlich eines kürzeren Ablaufdatums, zwei Jahre und beginnt mit der Genehmigung der Lieferung durch Selectchemie am Erfüllungsort. Selectchemie ist während der gesamten Gewährleistungsfrist berechtigt, Ersatz, Nachbesserung oder Minderung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist der Lieferant für sämtliche Schäden, inklusive Mangelfolgeschäden, indirekten Schaden und entgangener Gewinn, die Selectchemie aus Mängeln entstehen, haftbar, und zwar unabhängig vom Verschulden des Lieferanten. In dringenden Fällen ist Selectchemie berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder zu beheben. Im Fall einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigung beginnt wieder eine neue Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

## 10. Hilfspersonen

Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Hilfspersonen sämtliche vertraglichen Pflichten, inkl. die

AEBS, vollumfänglich einhalten. Der Lieferant haftet für sämtliche Handlungen dieser Personen und kann seine Haftung dafür nicht ausschliessen.

## 11. Rechnungsstellung

Rechnungen sind Selectchemie getrennt von der Sendung in zweifacher Ausführung einzureichen und müssen die Bestellnummer von Selectchemie enthalten. Rechnungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht anerkannt. Rechnungen werden innert 60 Tagen zur Zahlung fällig, und diese Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten. Im Fall verspäteter Erfüllung durch den Lieferanten oder verzögerter Zustellung von Zertifikaten oder Q-Dokumenten behält sich Selectchemie das Recht vor, die Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

## 12. Verletzung der Rechte Dritter und Produkthaftung

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Güter weder Rechte Dritter (z.B. Patent-, Marken-, Urheberrechte usw.) verletzen noch gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen. Der Lieferant verpflichtet sich, Selectchemie im Fall von Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Verletzung derer Rechte vollständig schadlos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, Selectchemie im Fall von Produkthaftpflichtansprüchen Dritter vollständig schadlos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Produkthaftpflichtansprüche und anderer Ansprüche Dritter angemessen zu versichern und Selectchemie auf erste Aufforderung hin eine Kopie entsprechender Versicherungspolice vorzuweisen. Im Fall von Produkterückrufkampagnen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Kosten, die Selectchemie in diesem Zusammenhang erwachsen, Selectchemie zurückzuerstatten.

## 13. Verrechnung

Selectchemie ist berechtigt, sämtliche Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten jederzeit zur Verrechnung zu bringen.

## 14. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, welche der Lieferant im Zuge der Vertragserfüllung von Selectchemie erhält, dürfen vom Lieferanten weder für andere Zwecke verwendet werden noch Dritten zugänglich bzw. mitgeteilt werden. Selectchemie wird vertrauliche Informationen des Lieferanten sowie Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nicht Drittparteien zugänglich machen.

## 15. Immaterialgüterrechte

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung erwirbt Selectchemie das alleinige Eigentum an sämtlichen Immaterialgüterrechten ("Immaterialgüterrechte"), insbesondere an Patent-, Marken-, Urheberrechten, Quellcodes usw., die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, und der Lieferant verpflichtet sich, alle Handlungen vorzunehmen, um Immaterialgüterrechte, die nicht originär bei Selectchemie entstehen, an Selectchemie abzutreten und zu übertragen. Der Lieferant sichert zudem zu, dass Selectchemie an Immaterialgüterrechten, die nicht originär bei Selectchemie entstehen und die nicht an Selectchemie abgetreten werden können, eine zeitlich unbefristete und unentgeltliche Recht zur Nutzung, mit dem Recht zur Unterlizenzierung, dieser Immaterialgüterrechte erhält. Der Lieferant gewährleistet, dass die Immaterialgüterrechte frei von Rechten Dritter sind.

## 16. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der von Selectchemie bezeichnete Erfüllungsort.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien im Zusammenhang mit diesen AEBS und den darunter geschlossenen Verträgen **unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht** unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht"). Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AEBS und den darunter geschlossenen Verträgen, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.